

Kanton Aargau  
**Gemeinde Mönthal**



# Benützungsreglement für Gemeindeliegenschaften und Anlagen

---

In Kraft seit:  
01. Oktober 2022

Vom Gemeinderat am 26. September 2022 genehmigt.

## Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:



René Birrfelder

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Bittl-Dätwiler

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1	Zweck und Umfang .....	1
§ 2	Grundsätze für die Benützung sowie Drittnutzung .....	1
§ 3	Zuständigkeiten.....	1
§ 4	Wartungsdienste .....	2
§ 5	Dauerbelegung .....	2
§ 6	Einzelbelegung .....	2
<b>II</b>	<b>Allgemeine Benützungsregeln</b>	
§ 7	Sorgfaltspflicht und Haftung.....	2
§ 8	Zutritt zur Anlage, Schlüsselverlust .....	2
§ 9	Einrichten der Räumlichkeiten .....	3
§ 10	Reinigung der Anlage, Abfallentsorgung .....	3
§ 11	Untervermietung .....	3
§ 12	Benützungszeiten, Nachtruhe.....	3
§ 13	Rauchen.....	3
§ 14	Alkoholprävention und Jugendschutz .....	3
§ 15	Sicherheitskonzept, Sicherheitsdienst.....	4
§ 16	Schutz des Publikums.....	4
<b>III</b>	<b>Sonderbestimmungen für einzelne Räume, Anlagen und Plätze</b>	
§ 17	Turnhalle .....	4
§ 18	Küche Turnhalle.....	4
§ 19	Aussensportanlage sowie Spielplatz; Hundeverbot .....	4
§ 20	Parkplätze, Inanspruchnahme Gemeindestrasse.....	4
§ 21	Vereinszimmer .....	5
§ 22	Gemeindehaus.....	5
<b>IV</b>	<b>Bewilligungen</b>	
§ 23	Gesuche Raumnutzung .....	5
§ 24	Voraussetzungen .....	5
§ 25	Verlängerung Öffnungszeiten, Wirtetätigkeit .....	5
§ 26	Übernahme, Abnahme.....	6
§ 27	Gebühren .....	6
§ 28	Gebührenerlass .....	6
§ 29	Annulationskosten.....	6
<b>V</b>	<b>Haftung und Rechtsschutz</b>	
§ 30	Personen- und Sachschäden .....	6
§ 31	Diebstähle .....	7
§ 32	Haftung Drittnutzender.....	7
§ 33	Versicherung .....	7
§ 34	Behebung von Schäden .....	7
§ 35	Rechtsschutz .....	7
<b>VI</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
§ 36	Strafbestimmungen.....	7
§ 37	Inkrafttreten .....	7
§ 38	Anhang.....	7
	<b>Anhang</b> .....	8

# Benützungsreglement

über die Benutzung der Gemeindeliegenschaften und Anlagen.

## I Allgemeine Bestimmungen

### § 1

*Zweck und Umfang* <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze im Eigentum der Gemeinde Mönthal durch Dritte sowie das Verfahren und die Zuständigkeit für die Bewilligung.

<sup>2</sup> Die ordnungsgemässe Nutzung der Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze durch die Gemeinde selbst, geht derjenigen durch Dritte vor.

<sup>3</sup> Liegenschaften und Anlagen im Sinne dieses Reglements sind die Schulanlage, Turnhalle inkl. Aussensportanlage, Kindergartengebäude, Gemeindehaus (Mehrzweckgebäude) inkl. Parkplätze und Vereinszimmer, Schlacht- und Waaghaus, Trottengebäude und Schiessstand.

### § 2

*Grundsätze für die Benützung sowie Drittnutzung* <sup>1</sup> Die Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze stehen als erste Priorität dem Verursacher ihres Erstellungs- oder Erwerbszweckes, genauer für die Ausübung der Gemeindeaufgaben, zur Verfügung.

<sup>2</sup> Als zweite Priorität stehen diese den ortsansässigen Vereinen für Veranstaltungen und der Gestaltung ihres Vereinslebens sowie ortsansässigen Privaten zur Verfügung.

<sup>3</sup> Als dritte Priorität können die Liegenschaften durch Auswärtige genutzt werden.

<sup>4</sup> Vereine gelten als ortsansässig, wenn sie ihren Sitz in Mönthal haben, im öffentlichen Leben der Gemeinde in Erscheinung treten und grundsätzlich allen für einen Beitritt offen stehen.

<sup>5</sup> Private gelten als ortsansässig, wenn sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde Mönthal begründen.

### § 3

*Zuständigkeiten* <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan aller Liegenschaften. Er ist zuständig für die Vermietungen sowie Nutzungen aller Liegenschaften.

<sup>2</sup> Für die Benutzung der Anlagen bedarf es eine schriftliche Bewilligung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat Mönthal delegiert dem Bauamt Mönthal die Einzelbelegungen für die Turnhalle Mönthal durch Privatpersonen (§ 23).

**§ 4**

*Wartungsdienste*

<sup>1</sup> Das Bauamt nimmt die unmittelbare Beaufsichtigung aller Räumlichkeiten, Anlagen und Plätzen wahr.

<sup>2</sup> Das Bauamt meldet Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Benützungsreglements unverzüglich dem Gemeinderat.

<sup>3</sup> Es nimmt von verursachten Schäden fotografisch Kenntnis.

**§ 5**

*Dauerbelegung*

<sup>1</sup> Als Dauerbelegung gelten regelmässige und sich wiederholende Belegungen (Vereinstrainings, Vermietungen usw.)

<sup>2</sup> Dauerbelegungen werden in der Regel für ein Kalenderjahr bewilligt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann eine zeitliche oder örtliche Neuzuteilung der Räume und Anlagen vornehmen. Es kann kein Anspruch auf Fortsetzung garantiert werden.

<sup>4</sup> Die Dauerbenutzenden sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung vor Beginn des Kalenderjahrs die Belegungszeiten sowie die Personalien der jeweils vor Ort verantwortlichen Person mitzuteilen.

**§ 6**

*Einzelbelegung*

<sup>1</sup> Als Einzelbelegung gelten einmalige Veranstaltungen und Privatanlässe wie Theater, Konzerte, Turniere, Feste und dergleichen.

<sup>2</sup> Gesuchsverfahren für die Nutzung von Räumlichkeiten sind ab § 23 geregelt.

**II Allgemeine Benützungsregeln**

**§ 7**

*Sorgfaltspflicht und Haftung*

<sup>1</sup> Alle zur Verfügung gestellten Räume und Geräte sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Allfällige Schäden, Mängel oder Verluste sind dem Bauamt oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

<sup>2</sup> Durch Benutzer verursachte Beschädigungen (ordentliche Abnutzung ausgenommen) oder Verluste an Gebäuden, Räumen, Plätzen, Geräten, Mobiliar und sonstigen Einrichtungen, können auf Kosten des Verursachers im Auftrag der Einwohnergemeinde in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup> Für das Einhalten dieser Bestimmungen, sind der Gemeinde pro Benutzung jeweils eine verantwortliche Person zu melden.

**§ 8**

*Zutritt zur Anlage, Schlüsselverlust*

<sup>1</sup> Das Öffnen und Schliessen von Räumlichkeiten und Anlagen erfolgt grundsätzlich durch das Bauamt.

<sup>2</sup> Beim Verlassen der Anlagen sind die Türen sowie die Fenster zu verschliessen. Sämtliche Lichter und Geräte sind auszuschalten.

<sup>3</sup> Vereinen und Drittnutzenden wird und kann ein Schlüssel ausgehändigt werden. Ein Schlüsselverlust ist mit Kosten verbunden und muss umgehend der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

<sup>4</sup> Bezogene Schlüssel dürfen nicht weitergegeben oder ausgeliehen werden. Bei Änderungen des Schlüsselbesitzers ist die Gemeindekanzlei zwingend zu orientieren.

### **§ 9**

*Einrichten der Räumlichkeiten*

<sup>1</sup> Das Einrichten und/oder Bestuhlen der Räume und Anlage ist Sache der Nutzer und erfolgt innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit.

<sup>2</sup> Eine gewünschte Einrichtung und/oder Bestuhlung der Räume und Anlagen durch das Bauamt wird zulasten der Drittnutzer weiterverrechnet.

<sup>3</sup> Die Räume sind wieder so zu verlassen, wie diese angetroffen wurden.

<sup>4</sup> Vorbereitungs-, Aufräumungs- und Entsorgungsarbeiten im Freien haben unter grösstmöglicher Rücksichtnahme zu erfolgen.

### **§ 10**

*Reinigung der Anlage, Abfallentsorgung*

<sup>1</sup> Die benutzten Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze sind im aufgeräumten und gepflegten Zustand zu verlassen oder zurückzugeben. Geräte sind an dem für sie vorgesehenen Platz zu versorgen.

<sup>2</sup> Über den Zeitpunkt der Übernahme und Abgabe sprechen sich die Drittnutzer direkt mit dem Bauamt oder der Gemeindeverwaltung ab.

<sup>3</sup> Eine allenfalls notwendige Nachreinigung wird zulasten der Drittnutzer weiterverrechnet.

<sup>4</sup> Die Entsorgung der Abfälle erfolgt nach den Richtlinien des Abfallreglements der Gemeinde Mönthal, die Kosten gehen zulasten der Nutzer.

### **§ 11**

*Untervermietung*

<sup>1</sup> Es ist untersagt, zugesprochene Räumlichkeiten an Dritte weiter zu vermieten oder die Nutzung an andere Personen zu übertragen.

### **§ 12**

*Benützungszeiten, Nachtruhe*

<sup>1</sup> Die Benützungszeiten richten sich nach der Nachtruhe gemäss Polizeireglement der Gemeinde Mönthal.

<sup>2</sup> Unnötige Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.

<sup>3</sup> Für die Verlängerung der Öffnungszeiten kann ein Gesuch beim Gemeinderat gemäss § 25 eingereicht werden.

### **§ 13**

*Rauchen*

<sup>1</sup> Im Innern aller Gebäude ist das Rauchen gemäss der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung verboten.

<sup>2</sup> Im Aussenbereich müssen die Zigarettenstümmel ordentlich entsorgt werden.

### **§ 14**

*Alkoholprävention und Jugendschutz*

<sup>1</sup> Gemäss Art. 5 Kantonales Gastgewerbegesetz (GGG) muss in jedem Gastgewerbebetrieb eine Auswahl (mindestens zwei) alkoholfreie Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

<sup>2</sup> Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

<sup>3</sup> Am Verkaufspunkt ist ein gutes les- und sichtbares Plakat anzubringen, auf welchem darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist (kantonales Merkblatt).

**§ 15**

*Sicherheitskonzept,  
Sicherheitsdienst*

<sup>1</sup> Bei Veranstaltungen mit besonderen Risiken haben Drittnutzende ein zweckdienliches Sicherheitskonzept vorzulegen.

<sup>2</sup> Sie können im Rahmen der Bewilligung auf ihre Kosten verpflichtet werden, die Sicherheit im Aussen- und Innenbereich von einem ausgewiesenen Sicherheitsdienst überwachen zu lassen.

**§ 16**

*Schutz des  
Publikums*

<sup>1</sup> Drittnutzende sind für das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften betreffend Schutz des Publikums vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen verantwortlich.

**III Sonderbestimmungen für einzelne Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze**

**§ 17**

*Turnhalle*

<sup>1</sup> Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen Schuhen gestattet.

<sup>2</sup> In der Turnhalle ist während den Trainings auf die Einnahme von Speisen und Getränken zu verzichten. Für die Einnahme von Speisen kann der Vorraum der Halle genutzt werden. Es ist untersagt im Geräteraum oder im Treppenhaus Speisen einzunehmen.

<sup>3</sup> Generell dürfen die Hallengeräte nicht im Freien benützt werden. Im Freien benützte Geräte sowie Spielsachen dürfen nur im gereinigten Zustand in der Halle verwendet werden.

<sup>4</sup> Da die ehemaligen Schulzimmer vermietet sind, wird um Ruhe und Ordnung im Treppenhaus gebeten. Vor den Räumen sind keine Utensilien zu deponieren.

**§ 18**

*Küche Turnhalle*

<sup>1</sup> Die Küche darf nur benutzt werden, wenn ein Gesuchsformular für deren Benutzung bei der Gemeinde eingereicht und dieses bewilligt wurde.

<sup>2</sup> Es ist untersagt, bei einer reinen Hallenbenutzung die Küche zu benutzen.

**§ 19**

*Aussensportanlage  
sowie Spielplatz;  
Hundeverbote*

<sup>1</sup> Beim Kinderspielplatz sowie auf der Rasenfläche gilt ein allgemeines Hunde-  
verbot.

<sup>2</sup> Es ist untersagt, den Rasen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

<sup>3</sup> Die Beleuchtung der Aussensportanlage darf nur während der Benutzung auf der Sportanlage eingeschaltet werden und ist spätestens um 22.00 Uhr zu löschen.

**§ 20**

*Parkplätze,  
Inanspruchnahme  
Gemeindestrassen*

<sup>1</sup> Auf den Zugangswegen zum Schulhaus sowie vor und bei der Turnhalle gilt ein allgemeines Fahrverbot.

<sup>2</sup> Das Parken ist nur auf den öffentlich gekennzeichneten Parkplätzen beim Schulhaus, bei der Gemeindeverwaltung sowie bei der Ref. Kirche gestattet.

<sup>3</sup> Für die Nutzung von Plätzen, Trottoirs und Strassenflächen, welche dem allgemeinen Verkehr dienen (grössere Anlässe), muss ein Parkierungsnachweis «Inanspruchnahme von Gemeindestrassen» zusammen mit dem Benützungsgesuch bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Dieses Gesuch wird von der Feuerwehr Mönthal beurteilt und genehmigt. Sonderaufwände für das Leiten des Verkehrs oder der Signalisation wird den Drittnutzenden in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Es ist verboten auf Strassen, privaten Einfahrten, Hausvorplätzen, Grundstücken zu parken.

<sup>5</sup> Die Veranstalter sowie ortsansässigen Besucher sind gebeten, die Lokalität respektive die Veranstaltung zu Fuss zu besuchen.

<sup>6</sup> Im Weiteren wird auf die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzes sowie der Verkehrsregelverordnung verwiesen.

#### **§ 21**

*Vereinszimmer* <sup>1</sup> Das Vereinszimmer ist nach der Benutzung wieder so zu hinterlassen wie es entgegengenommen wurde.

#### **§ 22**

*Gemeindehaus* <sup>1</sup> Das Parken ist nur auf den öffentlichen Parkplätzen vor der Gemeindeverwaltung gestattet. Die Parkplätze auf den Nebenseiten sind nicht öffentlich.

### **IV Bewilligungen**

#### **§ 23**

*Gesuche  
Raumnutzung* <sup>1</sup> Das Gesuch für die Nutzung eines Raumes, einer Anlage oder eines Platzes ist unter Angabe des Zwecks und der Dauer schriftlich und mindestens 14 Tage vorher mittels «Gesuchsformular Raumbenutzung» bei der Gemeindeverwaltung / Bauamt einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung, dem Bauamt oder über die Homepage bezogen werden.

#### **§ 24**

*Voraussetzungen* <sup>1</sup> Jede Drittnutzung setzt eine Bewilligung voraus.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn  
a. Der nachgefragte Raum, die Anlage oder der Platz grundsätzlich verfügbar und für den nachgesuchten Benützungszweck geeignet ist, und  
b. der oder die Gesuchstellende Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements und der allfälligen anlagenspezifischen Standards sowie für die Bezahlung der verfügbaren Gebühren bietet.

<sup>3</sup> Eine Bewilligung wird nicht erteilt, wenn begründeter Verdacht besteht, dass der oder die Gesuchstellende mit der Veranstaltung beabsichtigt, die demokratisch-rechtsstaatliche Staatsform und die verfassungsmässigen Grundrechte der Schweiz anzugreifen oder während der Drittnutzung strafbare Handlungen zu begehen.

#### **§ 25**

*Verlängerung  
Öffnungszeiten,  
Wirtetätigkeit* <sup>1</sup> Für die Bewilligung verlängerter Öffnungszeiten sowie für die Erteilung eines öffentlichen Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit (Kleinhandelsbewilligung) gelten die Vorschriften des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der Gastgewerbeverordnung.

<sup>2</sup> Die Erteilung von Bewilligungen obliegt dem Gemeinderat. Die Gesuchsunterlagen sind dem Gemeinderat mindestens 14 Tage vor dem Anlass einzureichen.

### **§ 26**

*Übernahme,  
Abnahme*

<sup>1</sup> Das Bauamt übergibt den Drittnutzenden die Räume, Anlagen und Plätze und nimmt diese nach der Benutzung auch wieder ab.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls kann ein Übernahme- und Rückgabeprotokoll, in welchem Mängel und allfällige Materialverluste zu verzeichnen sind erstellt werden. Diese sind vom Drittnutzenden zu unterzeichnen.

### **§ 27**

*Gebühren*

<sup>1</sup> Drittnutzungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühren im Anhang fest. Er wird die Gebühren regelmässig überprüfen und wenn nötig der Kostenentwicklung anpassen.

<sup>2</sup> In der Bewilligungsgebühr ist die Entschädigung an die Hauswardienste, Strom, Wasser, z.T. Abfallentsorgung enthalten. Die Ansätze für das Einrichten und Abräumen gemäss § 9 sowie allfällige notwendigen Reinigungsarbeiten gemäss § 10 sowie die Bedienung von technischen Anlagen oder das Zumieten von Tischen und Bänken wie allenfalls weitere ausserordentliche Dienstleistungen sind in der Gebühr nicht enthalten.

<sup>3</sup> Bei kommerzieller Nutzung öffentlicher Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze wird überdies eine Benützungsgebühr erhoben, die dem wirtschaftlichen Vorteil des Gebrauchs, der Benützungsdauer und dem Umfang der Benützungsfläche Rechnung trägt.

### **§ 28**

*Gebührenerlass*

<sup>1</sup> Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind die Trainings von ortsansässigen Vereinen sowie Schulsportanlässe der Schule Remigen-Mönthal und der Reformierten Kirche Bözberg-Mönthal.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch eines Veranstalters ausnahmsweise die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 29**

*Annulationskosten*

<sup>1</sup> Verzichtet eine gesuchstellende Person auf die Bewilligung, so schuldet sie der Gemeinde als Entgelt:

- a. 100 % der Gebühr bei unentschuldigtem Fernbleiben;
- b. 50 % bei einem Widerruf innerhalb von weniger als 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Nutzung;

<sup>2</sup> Die Annulationskosten sind auch dann geschuldet, wenn mit der Bewilligung eine Gebührenverminderung oder sogar ein Gebührenerlass verfügt worden ist.

## **V Haftung und Rechtsschutz**

### **§ 30**

*Personen- und  
Sachschäden*

<sup>1</sup> Bei Personen- und Sachschäden lehnt die Gemeinde grundsätzlich jede Haftung ab.

**§ 31**

*Diebstähle*           <sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Diebstählen in jeglichen Gemeindeliegenschaften und Anlagen.

**§ 32**

*Haftung  
Drittnutzender*   <sup>1</sup> Drittnutzende haften gegenüber der Gemeinde sowohl für die geschuldeten Gebühren wie auch für alle verursachten Schäden, die sie an Geräten, Mobilien, Anlagen oder am Gebäude verursachen.

<sup>2</sup> Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen.

<sup>3</sup> Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.

**§ 33**

*Versicherung*       <sup>1</sup> Es ist Sache der Benutzer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

**§ 34**

*Behebung von  
Schäden*           <sup>1</sup> Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindekanzlei oder dem Bauamt zu melden.

<sup>2</sup> Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben.

**§ 35**

*Rechtsschutz*       <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der verantwortlichen Instanzen der Gemeinde kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einwendung erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

**V Straf- und Schlussbestimmungen**

**§ 36**

*Strafbestimmungen* <sup>1</sup> Es gelten die Strafbestimmungen gemäss Gemeindegesetz. Strafbare Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden bei der zuständigen Instanz angezeigt.

<sup>2</sup> Verstösst eine Person gegen dieses Reglement, kann ihn der Gemeinderat von der weiteren Benützung ausschliessen.

**§ 37**

*Inkrafttreten*       <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen sowie der Aussensportanlagen (inkl. Spielanlage) vom 01. Mai 2004.

**§ 38**

*Anhang*               <sup>1</sup> Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil zum Reglement.

<sup>2</sup> Änderungen können jederzeit durch den Gemeinderat vorgenommen werden.

## Anhang

### Tarife

Es werden folgende Benützungsgebühren erhoben:

#### Schulanlage

Raummiete Schulzimmer  
(Mietvertrag mit der Gemeinde)

Grosses Schulzimmer  
(Schulzimmer 1 und 2)

Mönthaler Vereine und Institute für Soziale-Zwecke		gratis
Einwohner monatlich	Fr.	250.00
Auswärtige monatlich	Fr.	350.00

Kleines Schulzimmer  
(Lehrerzimmer; Werkraum; Bibliothek)

Mönthaler Vereine und Institute für Soziale-Zwecke		gratis
Einwohner monatlich	Fr.	180.00
Auswärtige monatlich	Fr.	250.00

#### Turnhalle

Wirtschaftliche Tätigkeit  
(Theater; Sportveranstaltungen; Feste)

Einheimische und Vereine pro Tag (10.00 - 10.00 Uhr)	Fr.	100.00
Einheimische und Vereine Wochenende (SA & SO)	Fr.	150.00
Auswärtige pro Tag (10.00 - 10.00 Uhr)	Fr.	400.00
Auswärtige Wochenende (SA & SO)	Fr.	600.00

keine Wirtschaftliche Tätigkeit  
(Geburtstage; Hochzeit; Tagungen; Versammlungen)

Einheimische und Vereine pro Tag (10.00 - 10.00 Uhr)	Fr.	100.00
Einheimische Wochenende (SA & SO)	Fr.	150.00
Auswärtige pro Tag (10.00 - 10.00 Uhr)	Fr.	200.00
Auswärtige Wochenende (SA & SO)	Fr.	300.00

Jahrespauschale; Jahresmiete  
(Benützungsvertrag mit der Gemeinde; Gesuche müssen jährlich neu eingereicht werden)  
(Sport-Trainings, Aerobic- und Yoga-Stunden; Pilateskurse etc.)

Einheimische Vereine		gratis
Auswärtige Vereine (1-2 Std. Training pro Woche; 1x wöchentlich)	Fr.	500.00
Auswärtige Vereine (2x wöchentlich)	Fr.	1'000.00
Einheimische (1-2 Std. Training pro Woche; 1x wöchentlich)	Fr.	250.00
Einheimische (2x wöchentlich)	Fr.	500.00

#### Vereinszimmer

(Das Vereinszimmer steht nur den Einheimischen und nur auf Voranmeldung und Bestätigung der Gemeindeganzlei zur Verfügung. Das Vereinszimmer wird nicht an Auswärtige vermietet).

Einheimische		gratis
--------------	--	--------